zt:Nachrichten 1/2021

World Engineering Day mit der Präsentation der Top 3 aus INGGenial 2021

Geniale Leistungen, online präsentiert - so feierte die Kammer die diesjährige Ausgabe des Magazins INGGenial. Die Top 3 der teilnehmenden Ingenieure stellten Ihre Projekte vor.

>> Mehr dazu auf Seite 6

Brief des Präsidenten

Präsident BR h.c.
Dipl.-Ing. Rudolf Wernly
© W. Heidenberger

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die beste Nachricht gleich zu Beginn: Durch unermüdlichen Einsatz konnte die Unabhängigkeit der Ziviltechniker.innen bewahrt werden!
Im Jahr 2019 verurteilte der EuGH die Republik Österreich aufgrund einzelner Bestimmungen mehrerer Berufsgesetze. Der im August letzten Jahres vorgelegte Gesetzesentwurf schoss, zum Ärgernis aller Freiberufler und insbesondere für uns Ziviltechniker.innen, weit über das Ziel hinaus. Seit Erscheinen des Gesetzesentwurfes wurden daher seitens der Länderkammern und der Bundeskammer sowohl durch Lobbying als auch durch mediale Arbeit Druck aufgebaut. Mit Erfolg! Durch das geschlossene Auftreten der ZT-Kammern, zuletzt auch durch die Verhandlungen von Bundeskammerpräsident Rudolf Kolbe zusammen mit Länderkammerpräsident Erich Kern konnte gegenüber dem BMDW erfolgreich argumentiert werden. Ebenso die mehrfachen Kontaktaufnahmen und Gespräche mit diversen Nationalratsabgeordneten haben nun letztendlich die Aushöhlung des Berufsstandes verhindern können: nun hat der Wirtschaftsausschuss eine bedeutende Änderung der Novelle vorgenommen, sodass der entscheidende Einfluss der Ziviltechniker.innen in deren Gesellschaften gesichert bleibt, sobald das ZTG den Nationalrat sowie den Bundesrat passiert hat. Einen Überblick dazu finden Sie auf der Bundeskammerwebsite.

Der Vertrag mit Austrian Standards ist ein weiterer Brennpunkt. Dieser läuft Ende 2021 aus, somit steht die Kammer vor einem neuen Vertragsabschluss, der mit einem solidarischer Schulterschluss, über alle Befugnisse hinweg auf lange Sicht Vorteile für alle Kolleginnen und Kollegen bringt. Austrian Standards hat unmissverständlich klargestellt, dass künftig nur eine Lösung angeboten wird, die alle Ziviltechniker.innen mit aufrechter Befugnis einbindet und damit allen einen vertragskonformen Normenzugang mit deutlichen Vorteilen wie der Mehrplatznutzung ermöglicht. Die Alternative zu diesem Vertrag ist ein individueller Einzelbezug von Normen bei Austrian Standards. Auch von Seite der Kammer wird ein Vertrag angestrebt, der Rechtssicherheit bei praxistauglicher Nutzung bietet.

Auch dieses Jahr stellt uns Covid-19 vor großen Herausforderungen. Kammerintern wurden die Bürostrukturen dahingehend angepasst, dass auch bei einem Covid-Fall die Organisation und die Serviceleistungen für alle Mitglieder wie gewohnt stattfinden können.

Da sich das Inkrafttreten der in Gesetzwerdung befindlichen Bestimmung im Ziviltechnikergesetz verzögerte, fehlte auch die gesetzliche Grundlage, Ihnen die Umlagenvorschreibung für 2021 bereits im Dezember zu übermitteln. Dies konnte mittlerweile nachgeholt werden.

Last but not least: Zum „World Engineering Day" am 4. März konnten wir Mitglieder und Ehrengäste zu einer Online-Veranstaltung mit den Top 3 aus dem Magazin INGGenial 2021 einladen. Mit beeindruckenden Projekten der Zivilingenieur.innen wurde das Online-Publikum begeistert.

Glück Auf!
Ihr Rudolf Wernly

Impressum

Herausgeber
Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen und IngenieurInnen
Oberösterreich und Salzburg
A-4040 Linz | Kaarstraße 2/II

T +43.732.73 83 94, F DW 4
E linz@arching-zt.at
W www.arching-zt.at
FB www.facebook.com/arching.ooe.sbg

Redaktion: Mag. Reinhard Leitner
Satz und Layout: Cornelia Hirschmann
Druck: Stiepel Druckerei und Papierverarbeitung GmbH
A-4050 Traun | Hugo-Wolf-Straße 14

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Wir sind ein Generalplaner, wie er sein sollte: transparent, fair und dem Auftraggeber verpflichtet.

Mit dieser Beilage wenden wir uns an Gemeinden, Genossenschaften private und öffentliche Auftraggeber.

Diese Folder liegen in der Kammer auf, dort können gerne weitere Exemplare angefordert werden.

Inhalt

Kampagne
Directmailing Generalplaner 3

Aus den Sektionen .
Heute an Morgen denken 4

Veranstaltungen & Events
Ein Welttag für Ingenieurleistungen 7

Chronik Mitglieder
Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder 12
Ausserordentliche Mitglieder 12

Statistik
Entwicklung Mitgliederstand 13
Mitglieder nach Sektion und Geschlecht 13

Recht & Services
Rechtsschutz im Vergabeverfahren 10
Aus der Recchtssprechung 13
Ausbildung von Lehrlingen 14
Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderugen 16
Basiswert | Honorarindices 17
Berufsstand kämpft gegen Angriff auf Unabhängigkeit 18

Feuilleton
Buchvorstellung 18

Rückblick & Vorschau
Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen 20

Sektionsvorsitzender Architekt
Dipl.-Ing. Heinz Plöderl

Heute an Morgen denken

Handlungsbedarf: Raumplanung und Städtebau

Städtebauliche Herausforderungen zur Gestaltung unserer Lebensräume in Zeiten des voranschreitenden Klimawandels sowie Probleme in unserer aktuellen Raumplanung haben immer einen hoch komplexen politischen Hintergrund und sind daher letztendlich gesellschaftspolitische Herausforderungen, die es zu lösen gilt.

Wer plant unsere Orte und Lebensräume? Wenn es um Fragen der Raum- und Ortsplanung geht, verkommen im „unglaublichen Wildwuchs" an Konzepten, druckfrische Leitlinien anhand der Fantasien von Projektentwicklern und Investoren zur Makulatur.

Unsere Landschaften, Orte und Städte sind nicht dem Markt des privaten Gewinnstrebens zu überlassen. Bei komplexer werdenden Ansprüchen an Orte oder Städte, in denen Ressourcen von Grund und Boden stärker umkämpft werden, wird ein Interessensausgleich für das Allgemeinwohl schwieriger und kaum noch bewältigbar.

In Österreich zerstören die überhand nehmende Verbauung und der hohe Leerstand unsere Umwelt und fördern den Klimawandel.

Sind unsere Orte heute überhaupt noch planbar? Stadtentwicklung, Stadtplanung, Raumordnung und Raumplanung sind eine zutiefst öffentliche Aufgabe. Masterpläne, Konzepte und Expertisen als verbindliche Instrumente und Leitlinien der Raum- und Ortsplanung sind für Planer, Beamte und Investoren nicht nur wünschenswert, sondern unumgänglich. Den Rückzug politischer Entscheidungsträger sich nicht mehr der Orts- und Stadtplanung anzunehmen, halte ich für höchst problematisch; es besteht vielmehr eine Dringlichkeit des politischen Handelns.

Das Einmaleins des „Städtebaus" ist wieder einzufordern. Es sind dazu aber auch die notwendigen Ziele zu formulieren. Im Moment geht es hauptsächlich um Dichte und Verdichtung. Dies kann nur mit hoher Qualität des öffentlichen Raums, mit angemessenen urbanen bzw. „dörflichen" Strukturen gelingen.

Für den erforderlichen politischen Perspektivenwechsel fehlt in Österreich der politische Wille. Dazu haben wir viel zu harmlose Instrumente in den Raumordnungsgesetzen, um dem Ringen um Grund und Boden mit den explodierenden Preisen die rechtliche Basis zu entziehen und eine Hortung von Bauland und spekulative Wertsteigerungen zu unterbinden.

Ohne Verdichtung im ländlichen Bereich bei Wohnen, Gewerbe und Handel werden wir weder die Zersiedelung noch den viel zu hohen Bodenverbrauch eindämmen können. Bezahlbares Wohnen, Arbeiten, Mobilität und Klimaschutz sind eng miteinander verknüpft.

Unsere gebaute Umwelt ist für den unsagbaren globalen Ressourcenverbrauch in direkter und indirekter Weise sowie für die Auswirkungen auf den Klimawandel verantwortlich.

Gerade unser Berufstand ist prädestiniert diese Themen endlich aufzugreifen und Expertisen für den längst fälligen Perspektivenwechsel in Raumplanung und Städtebau einzubringen, damit das Allgemeinwohl im Mittelpunkt steht und die BürgerInnen zeitnah in die Entwicklung der Aufgaben und Visionen eingebunden werden. Denn unsere Orte, Dörfer, Städte und Lebensräume sowie unsere unberührten Landschaften wollen „erstritten" werden. Der Um- und Rückbau, die Revitalisierung, Rehabilitierung und räumliche Erneuerung mit einer strukturell durchmischten Nutzungsvielfalt statt einer Aufsplitterung in einzelne monofunktionale Cluster müssen politische Ziele werden. Grund und Boden, die gebaute Umwelt für Wohnen, Arbeiten und unser gesellschaftspolitsches und kulturelles Leben ist eben kein Finanzprodukt.

Ein Perspektivenwechsel hin zu einer „nachhaltigeren" Gestaltung unserer Lebensräume, zu neuen mutigeren Raumordnungsgesetzen, die Leerstand, Planungsmehrwert durch Widmung sowie den Ertragsmehrwert von Immobilien durch Orts- und Stadtplanung neu steuern, ist dringend notwendig. Ohne konsequente Veränderung unseres Steuersystems und der Raumordnungsgesetze mit einer Offensive für den Naturschutz und einer Ökologisierung unserer Lebensräume, kann der Flächenfraß kaum eingedämmt werden – die Bretter die es dafür zu bohren gilt, sind hart und dick .....

Die Bundessektion der ArchitektInnen hat im Vorjahr den Ausschuss Raumplanung und Städtebau eingerichtet, um sich endlich als Berufsstand der gesellschaftspolitischen Herausforderung zu stellen. Die Architektenschaft wird dieses Thema vor den Vorhang holen und unsere Antworten, Konzepte und Lösungsvorschläge zur Behebung der unsagbaren Defizite mit dem erforderlichen Maß an Öffentlichkeit vorstellen und damit der Verpflichtung gegenüber zukünftiger Generationen nachkommen. Auch wir brauchen ein klares Bekenntnis zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

© Pixabay

Digitale Transformation – Fluch oder Segen
Müssen wir Federn lassen oder gestalten wir mit?

Für die Bauwirtschaft sind Digitalisierung, buildingsmart und BIM wichtige Aktionsfelder mit einer immensen wirtschaftlichen Bedeutung. Auch für unseren Berufstand gilt es, sich in Bildung, Forschung, Innovation sowie Umweltschutz mit natürlichen Ressourcen und Energieeffizienz einzubringen, um den Dialog voranzutreiben und Strategien für einen qualitativen Wandel unserer Baukultur zu entwickeln.

Dafür wurde im Ressort „Digitalisierung" der Bundeskammer der „Ausschuss BIM" eingerichtet. Es ist Aufgabe unseres unabhängigen Berufstandes die „digitale Transformation" im öffentlichen Interesse und im Sinn des Allgemeinwohls mitzugestalten. Es fehlt eine übergeordnete Sicht auf zukünftige Entwicklungen des Bau- und Immobiliensektors. Es fehlen die nötigen Daten, um die Entwicklung der Branche zu bewerten und nachvollziehbar darstellen zu können. Wir alle tendieren dazu, Veränderungen so lang wie nur möglich auszuweichen. Die Digitalisierung der Bauwirtschaft ist eine grundlegende Veränderung, die zwar viel mit Kommunikation und Abläufen, aber auch mit Technologie zu tun hat. Wir warten gerne ab, weil wir glauben, wir können uns das leisten.

Wir befinden uns trotz Corona in einer boomenden Bauwirtschaft und dadurch in einer vergleichsweise bequemen Situation.

Aber es tut sich einiges. Bund und Länder beschäftigen sich mit dem Thema, einige Auftraggeber sind aktiv oder werden es zunehmend. Noch fehlt der rote durchgängige Faden. Es ist für unseren Berufsstand an der Zeit, den Wettbewerb untereinander ruhen zu lassen und am gleichen „Seil" ziehend ein gemeinsames Commitment zu verfassen, um den Prozess aktiv mitzugestalten und nicht von anderen die Parameter zukünftiger Planungsstrukturen vorgegeben zu bekommen.

Die kleinteilige Unternehmensstruktur unserer Architektur- und Ingenieurbüros ist ein zentraler Pfeiler der heimischen Baukultur. Informationen zu vernetzen, ganz im Sinne der BIM Methode, ist eine der wichtigsten Strategien im Umgang mit dem Transformationsprozess zum digitalen Bauen.

Die grundsätzliche Flexibilität, Innovationsfreude und Kreativität sind vorzügliche Voraussetzungen die erforderliche Kompetenz zu erwerben und Prozesse zu gestalten. Projekte, Produkte und Prozesse werden heute in virtuellen Gebäuden (digitaler Zwilling) getestet und optimiert, bevor sie in einer realen Situation hergestellt werden. „Open BIM" Standards und unsere kleinteiligen Bürostrukturen können die Prozesse und Arbeiten in diesen digitalen Modellen unterstützen.

Unser Berufsstand wird den verschiedenen Aufgaben und Herausforderungen der digitalen Transformation im Bereich des Ingenieurwesens und der Baukultur verstärkt Aufmerksamkeit schenken. Wir Ziviltechniker.innen werden die „digitale Transformation" beim Planen, Bauen und Betreiben von Bauwerken, das digitale Erstellen von Bauwerksinformationen inklusive Qualitätssicherung und Erhöhung der Projektabwicklungsqualität durch den Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten und Synergien bei fairen Marktbedingungen mit der „Open BIM" Methode im Interesse unserer Auftraggeber.innen anbieten.

> Gerade jetzt in diesen „stürmischen Zeiten" sollten wir aus unserem „Kokon" rausgehen und gemeinsam unsere neuen Arbeitsmodelle definieren, offen-pragmatisch aber kein bisschen behäbig.

Den dazu erforderlichen barrierefreien Datenaustausch werden wir verantwortungsvoll, sicher und innovativ anwenden und unseren Beitrag zur Vermeidung von Lock-In Effekten sowie technologischer Barrieren leisten.

Als Innovationsträger sind wir auch zukünftig an der Seite der Auftraggeber in Verantwortung für die Allgemeinheit für ein unabhängiges Planen und Prüfen. Der Ausschuss BIM und auch das Ressort Digitalisierung der Bundeskammer haben sich einstimmig für den Beitritt und die Mitarbeit bei „ZukunftfindetStadt" ausgesprochen um definierte BIM Properties im ASI Merkmalserver zu erarbeiten. Dafür werden auch die erforderlichen finanziellen Mitteln bereitgestellt. Die Kammer bezweckt damit, dass der Merkmalserver in der Art strukturiert wird, dass die Eigenschaften in der sinnvollen Tiefe, ohne Überfrachtung vorhanden sind. Es soll deshalb ein Minimum, welches in allen Zyklen für alle nutzbar ist und den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellt, entwickelt werden. Dabei gilt „BIM – kompakt und neutral" mit einem Fokus auf die Schlüsselmerkmale. Ziel ist eine minimale Datenmenge für maximalen Nutzen gemäß dem Paretoprinzip - 20% der Merkmale heben 80% des laufenden Nutzens. Das Projekt zielt damit auf einen neuralgischen Punkt von BIM in Österreich. Es bezweckt die Schaffung einer verbindlichen BIM-Beschreibung, mit der die Planung, die Ausschreibung, der Bau und der Betrieb von Bauwerken und damit auch der (Open) BIM-Datenaustauschprozess langfristig geprägt wird.

Der Hebel dafür ist die Neuausrichtung der Datenstrukturen im ASI Merkmalserver, die in Abstimmung mit Building-Smart und dem ASI stattfindet und damit Fundamente für einen standardisierte (Open) BIM-Datenaustausch legt. Die Projektergebnisse werden dem ASI zur Übernahme in die Normierung vorgelegt. Die so zu entwickelnden Inhalte fußen auf der bestehenden Norm ÖNORM A 6241 und berücksichtigen die international existierenden IFC-Definitionen nach EN ISO 16739 sowie die Arbeiten von Building-Smart.

Die Ziviltechniker.innen sind unabhängige Anwender.innen, welche als maßgebliche AkteurInnen entscheidend zu diesem Nutzen beitragen können. Wir werden selber die Rahmenbedingungen definieren, um die richtige Ausbildung aufzusetzen und einmal mehr am Puls der Zeit über unseren Tellerrand hinausschauen.

Die Digitalisierung birgt Risken, durch die wir vielleicht wie schon bei früheren Transformationen Federn lassen müssen. Trotzdem sollten wir gerade jetzt in diesen „stürmischen Zeiten" unser zukünftiges Berufsbild mit allen Aufgaben selber definieren und ausgestalten.

Ein Welttag für Ingenieurleistungen

Am 4. März, dem von der UNESCO ausgerufenen World Engineering Day, hat die Ziviltechnikerkammer die herausragende Projekte der Ingenieurskunst vor den online-Vorhang geholt.

Bereits zum fünften Mal wurden die gewählten Top 3 - Projekte aus dem frisch erschienenen Magazin INGenial 2021 prämiert.

Wir bedanken uns für die genialen Einreichungen und gratulieren den Gewinnern!

© Spas Dinchev Ivanov

Platz eins ging an das Projekt Seilkraftmessung Olympiapark München des oberösterreichischen ZT-Büros Schimetta Consult Ziviltechiker GmbH.

© Stickler

Auf Platz zwei landete der gelungene Neubau Hermitage Steg am Wörthersee, eingereicht von Tragwerkstatt ZT GmbH.

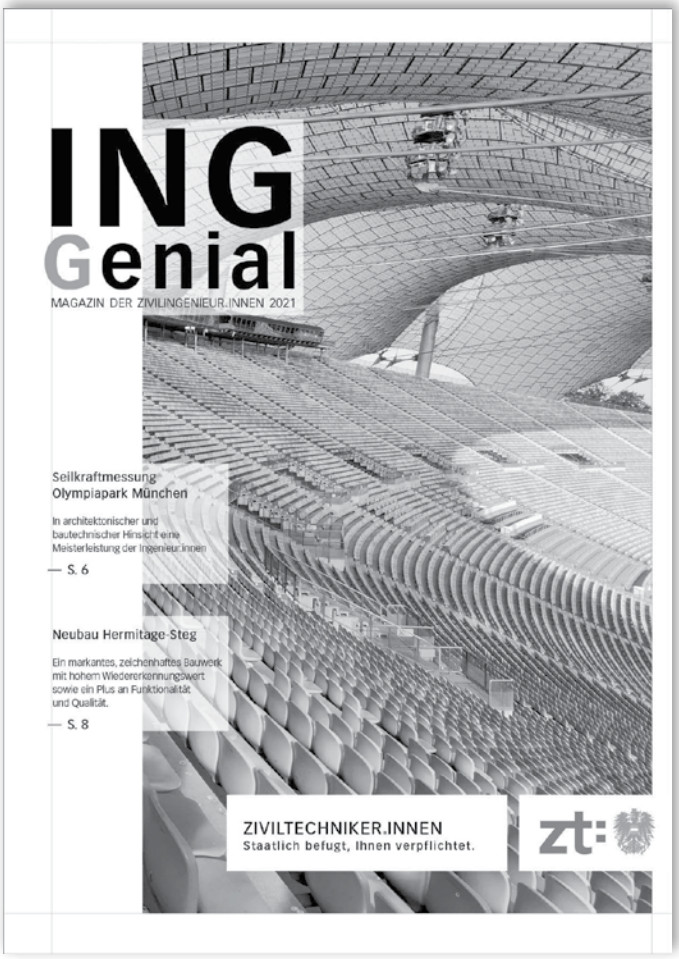

© Baucon ZT GmbH

Den dritten Platz belegte die Guanyin Statue in Vietnam des international agierenden ZT-Büros BauCon ZT GmbH.

Wir begrüßen die neuen Mitglieder

In Linz wurden am 7. Dezember fünf Ziviltechniker durch Landeshauptmann Thomas Stelzer vereidigt.
In alphabetischer Reihenfolge:

Dipl.-Ing. Dietmar EBNER, Enns,
Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen

Dipl.-Ing. Dr.techn. Johannes Matthias KIRCHHOFER,
Arbing, Ing.Kons.f. Bauingenieurwesen

Dipl.-Ing. Stephan LEHNER, Hörsching
Ing.Kons.f. Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau

Dipl.-Ing. Dr.techn. Roland Siegfried PABEL, Ansfelden,
Architekt

Dipl.-Ing. Martin Alois SATTLEDER, Vöcklabruck,
Ing.Kons.f. Bauingenieurwesen

In Salzburg wurden am 21. Dezember drei Ziviltechniker durch Landeshauptmann Wilfried Haslauer vereidigt.
In alphabetischer Reihenfolge:

Dipl.-Ing. Alexander GRUBER, Taxenbach,
Ing.Kons.f. Bauingenieurwissenschaften -
Konstruktiver Ingenieurbau

Dipl.-Ing. Leonhard KOHLHOFER ,Salzburg,
Ing.Kons.f. Baumanagement und Ingenieurbau

Dipl.-Ing. Georg PINTAR, Bergheim
Ing.Kons.f. Bauingenieurwesen -
Konstruktiver Ingenieurbau

Ausserordentliche Mitglieder Willkommen!

© Pixabay

Ziviltechniker.innen gestalten Zukunft – und blicken zugleich auf 160 Jahre Tradition des Standes der Ziviltechniker zurück: auf unabhängige Tätigkeit mit höchster fachlicher Qualifikation und persönlicher Verantwortung.

Wenn Sie ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Master- oder Diplomstudium absolviert haben und beabsichtigen Ziviltechniker.in zu werden, dann steht Ihnen exklusiv die Möglichkeit offen, bereits vor der Erlangung Ihrer Ziviltechnikerbefugnis, außerordentliches Kammermitglied zu werden.

Außerordentliche Mitglieder können bereits am Kammergeschehen teilhaben und sich aktiv einbringen. Sie erhalten relevante Kammeraussendungen und werden zu Ausstellungen, Fachvorträgen und sonstigen Veranstaltungen der Kammer eingeladen. Bietet die Kammer beispielsweise kostenlose Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder an, können auch außerordentliche Mitglieder daran teilnehmen.

Informationen zur außerordentlichen Mitgliedschaft finden Sie auch auf unserer Website www.arching-zt.at/ziviltechnikerinnen/ausserordentliche_mitgliedschaft. Bei Fragen steht Ihnen das Team der Kammerdirektion gerne zur Verfügung.

Wir laden herzlich dazu ein, diese Möglichkeiten zu nutzen und würden uns freuen, neue außerordentliche Mitglieder in unserer Länderkammer begrüßen zu dürfen.

Entwicklung Mitgliederstand per 1.1.2021

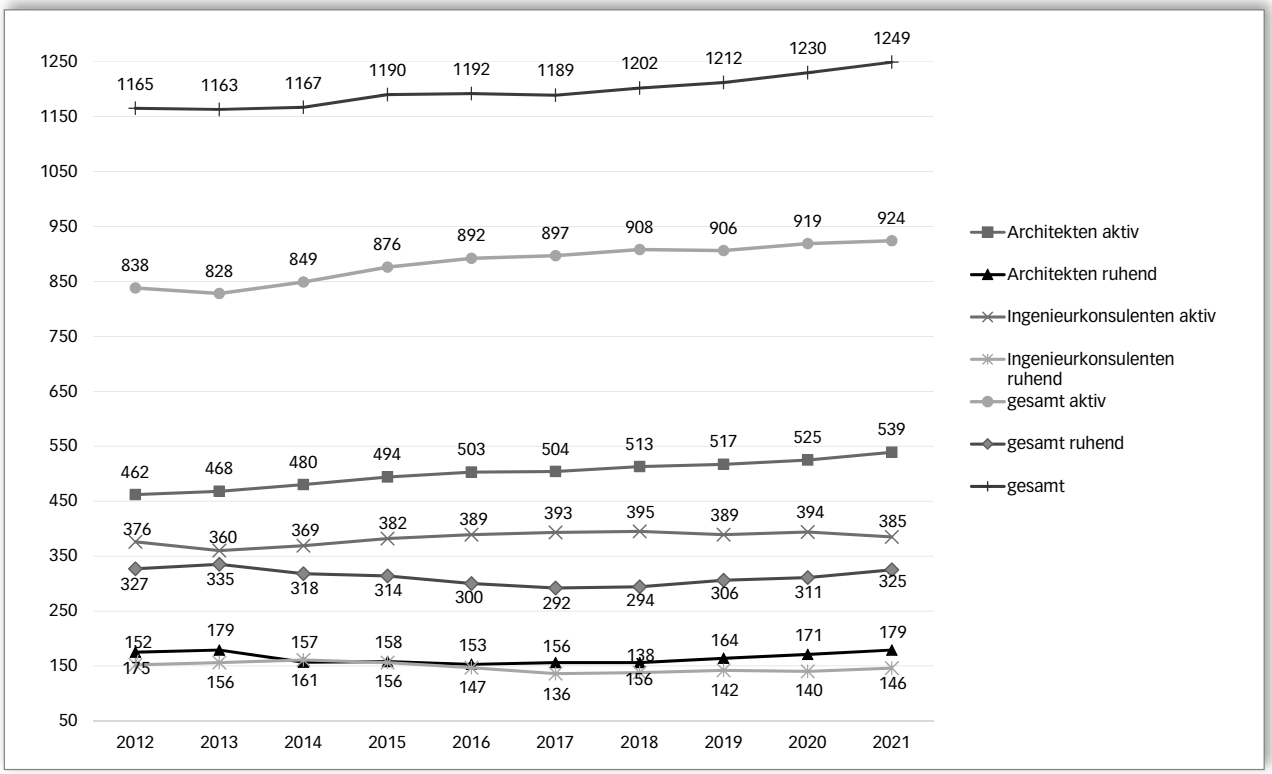

Mitglieder nach Sektion und Geschlecht per 1.1.2021

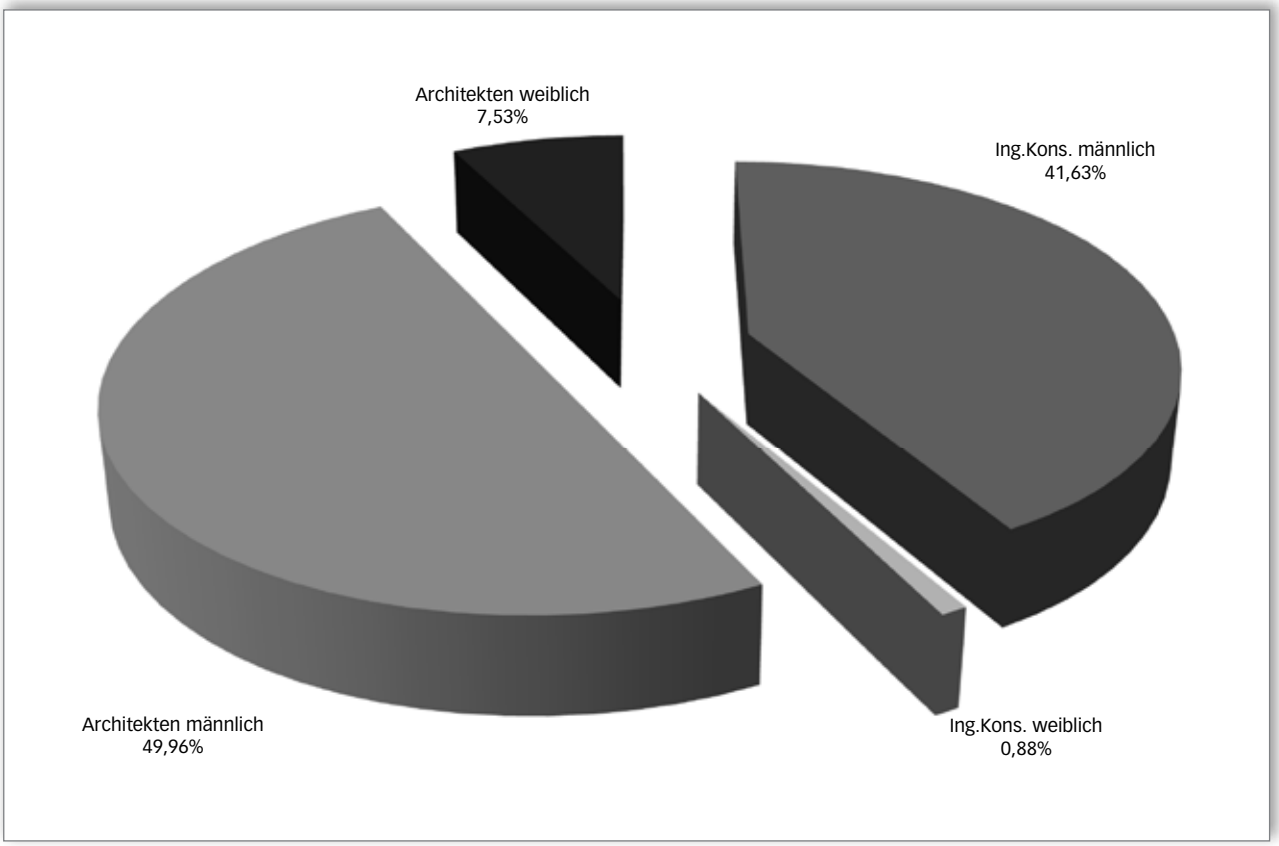

Wie funktioniert der Rechtsschutz im Vergabeverfahren

© pixabay

In puncto Rechtsschutz bei einem Vergabeverfahren, das dem BVergG unterliegt, kommt es vor allem auf eine rasche Reaktion an. Der folgende Beitrag gibt Antwort auf das Warum und somit aus gegebenem Anlass einen Überblick über den Rechtsschutz bei Vergabeverfahren.

Zuerst gilt es das richtige Rechtsmittel zu wählen: So stellt man bis zur Beendigung des Vergabeverfahrens einen Nachprüfungsantrag. Um zu verhindern, dass das Verfahren weiter läuft und unumkehrbare Fakten geschaffen werden, ist es ratsam, ergänzend zum Nachprüfungsantrag einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu stellen. Kommt das Gericht diesem Antrag nach, so bleibt das Verfahren üblicherweise im jeweiligen Stadium stehen, bis über das Nachprüfungsverfahren entschieden wurde. Nach Beendigung des Vergabeverfahrens durch Zuschlagserteilung oder Widerruf ist hingegen ein Feststellungsantrag zu stellen.

Beendigung des Vergabeverfahrens (Zuschlagserteilung / Widerruf)	
Nachprüfungsantrag Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung	Feststellungsantrag

Nachprüfungsverfahren

Antragslegitimiert sind Bieter, denen durch „Unregelmäßigkeiten" während des Verfahrens ein Schaden oder Nachteil droht. Wichtig ist, sofort tätig zu werden, damit das Gericht diesen Verfahrensschritt für nichtig erklären kann und der Auftraggeber durch neuerliches Handeln den Fehler bereinigt. Dies kann immer nur für den letzten „Schritt" geschehen, da die vorherigen „Schritte" bestandsfest werden und somit nicht mehr bekämpft werden können. Sind z.B. die Ausschreibungsunterlagen fehlerhaft und werden nicht bekämpft, so kann dieser Fehler in einem späteren „Schritt" des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Unweigerlich stellt sich nun die Frage, was die „Schritte" des Verfahrens sind. Das Bundesvergabegesetz selbst nennt diese „gesondert anfechtbare Entscheidungen" und zählt sie für jede Vergabeverfahrensart in § 2 Z 15 BVergG auf. Selbstredend muss die Entscheidung des Auftraggebers jedenfalls zuerst in Erscheinung treten, um eine gesondert anfechtbare Entscheidung darzustellen. Der Versuch, die Zuschlagsentscheidung für eine gewisse Zeit geheim zu halten, ist daher nicht zielführend.

Am Beispiel des offenen Wettbewerbs bedeutet das: § 2 Z 15 lit. kk BVergG beschreibt die „gesondert anfechtbare Entscheidungen" des offenen Wettbewerbs, also mit anderen Worten die Verfahrensschritte. Diese sind: die Ausschreibung; eine allfällige Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen (beim Ideenwettbewerb) oder über die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren (beim Realisierungswettbewerb).

Wird nun beispielsweise der Wettbewerbsteilnehmer A nicht zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren zugelassen, so kann er lediglich diese Entscheidung bekämpfen. Dass in den Ausschreibungsunterlagen ein unangemessenes Eignungskriterium enthalten ist, kann A bzw. ein anderer Wettbewerbsteilnehmer nicht mehr geltend machen.

An dieser Stelle sollte besonders hervorgehoben werden, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof, nach Berichtigung bestandsfester Ausschreibungsunterlagen durch den Auftraggeber die Bieter die Ausschreibungsunterlagen nicht generell, sondern nur bezogen auf die erfolgten Änderungen anfechten können.

Wichtig ist auch, dass der Antrag auf Nachprüfung einer bestimmten gesondert anfechtbaren Entscheidung binnen der Anfechtungsfrist eingebracht wird. Grundsätzlich beträgt diese Frist 10 Tage, wobei es Sonderregelungen gibt (§ 343 BVergG). So endet die Frist bei Nachprüfungsanträgen (ausgenommen die Bekanntmachung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung), wenn die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmeantragsfrist mehr als 17 Tage (bei nicht elektronischen Übermittlungen mehr als 22 Tage) betragen, sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmeantragsfrist. Achtung: Das Rechtmittel muss vor Ablauf der Frist beim Gericht einlangen.

Welche Inhalte der Nachprüfungsantrag aufweisen muss, regelt § 344 Abs. 1 BVergG. Gut zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass das Gericht an die angeführten Beschwerdepunkte gebunden ist. Daher darf das Gericht andere, als vom Antragsteller geltend gemachte Rechtsverletzungen, nicht aufgreifen.

Stellt das Gericht fest, dass der geltend gemachte Rechtsverstoß wirklich vorliegt und hat die festgestellte Rechtswidrigkeit wesentlichen Einfluss auf den Verfahrensausgang (also ohne Rechtsverletzung anderes Ergebnis des Vergabeverfahrens), so hat das Gericht die gegenständliche, gesondert anfechtbare Entscheidung für nichtig zu erklären. Der Auftraggeber hat daraufhin diesen Verfahrensschritt erneut und rechtskonform zu setzen.

Feststellungsverfahren

Da das Vergabeverfahren grundsätzlich abgeschlossen ist, handelt es sich hierbei um einen nachträglichen Kontrollmechanismus. Die Einbringungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller vom Zuschlag bzw. Widerruf Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können. Bei im Verfahren verbleibenden Bietern verkürzt das BVergG die Frist allerdings auf 30 Tage ab dem Tag der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Zuschlagserteilung.

Für Bieter, die nicht im Verfahren verblieben sind, läuft ebenfalls eine 30-tägige Frist ab der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntmachung über die erfolgte Vergabe nach durchgeführtem Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Die in der Praxis gelegentlich vorkommende Geheimhaltung der Zuschlagserteilung ist also nicht sinnvoll.

Bei diesem Verfahren kann Verfahrenshilfe beantragt werden. Ein Feststellungsverfahren kommt nur in Betracht, wenn der behauptete Rechtsverstoß nicht schon vorher in einem Nachprüfungsverfahren hätte geltend gemacht werden können und wenn

1. der Zuschlag rechtwidrigerweise nicht auf das Angebot des Best- bzw. Billigbieters erfolgte;
2. das Vergabeverfahren rechtswidrigerweise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde;
3. der Zuschlag rechtswidrigerweise ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erteilt wurde;
4. der Zuschlag aufgrund Rahmenvereinbarung oder dynamischem Beschaffungsverfahren rechtswidrig war;
5. der Widerruf rechtswidrig erfolgte;
6. dem Widerruf rechtswidrigerweise keine Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung voraus ging;
7. der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen Ersuchen eines Bieters um Fortsetzung das Vergabeverfahren weder fortgesetzt noch mittels Zuschlagserteilung oder Widerruf beendet hat. In diesem Fall ersetzt die Feststellung des Gerichts die Widerrufserklärung des Auftraggebers.

Im Falle der aufgezählten Punkte 1, 4, 5 und 6 kommt es nicht nur auf die Rechtswidrigkeit, sondern auch auf deren Wesentlichkeit für den Verfahrensausgang an.

Weiter auf Seite 12 ⏩

© Thorben Wengert/pixelio.de

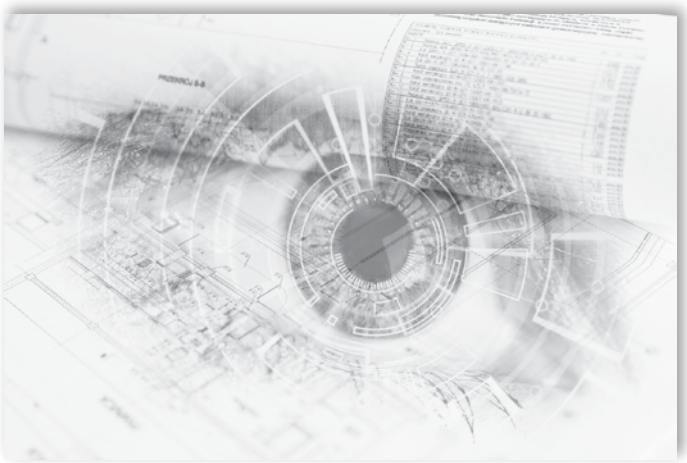

© pixabay

Wurde das Vergabeverfahren rechtswidrigerweise ohne vorherige Bekanntmachtung durchgeführt, der Zuschlag rechtswidrigerweise ohne bekanntgemachte Zuschlagsentscheidung erteilt oder der Zuschlag hinsichtlich Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen wegen Verstoßes gegen gewisse Rechtsvorschriften für rechtwidrig erklärt, so hat das Gericht den bereits geschlossenen Vertrag für absolut nichtig zu erklären.

In der Regel führt die Nichtigkeitserklärung zum selben Zustand, wie in dem Fall, dass nie ein Vertrag bestand. Kann die Leistung nicht mehr oder nur wertvermindernd zurückgestellt werden, wird der Vertrag vom Gericht erst für die Zukunft aufgehoben (z.B. bei Verträgen mit Stromanbietern, da der bereits bezogene Strom ja nicht mehr zurückgegeben werden kann). Ebenso kann der Auftraggeber beantragen, dass der Vertrag zur Gänze bestehen bleibt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird. In diesem Fall hat das Gericht eine Interessensabwägung zwischen Antragsteller und Auftraggeber durchzuführen und entsprechend zu entscheiden.

Sieht das Gericht von der Nichtigerklärung bzw. Aufhebung des Vertrags ab oder hebt den Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt auf, so hat das Gericht eine Geldbuße zu verhängen (im Oberschwellenbereich bis zu 20 %, im Unterschwellenbereich bis zu 10 % der Auftragssumme).

Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsgericht ist dann Rechtsmittelgericht, wenn es vor allem um Aufträge des jeweiligen Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ist nicht eines der neun Landesverwaltungsgerichte zuständig, so ist das Bundesverwaltungsgericht für alle anderen Vergabeverfahren im öffentlichen Bereich zuständig. bzw. richtet sich der Rechtsschutz bei Verfahren, in dem sich der Auftraggeber freiwillig dem Regime des BVergG unterwirft, nach dem Vertrag.

Gebühren

Sowohl für die Durchführung des Nachprüfungsantrags als auch für den Antrag auf Erlassung einer einstwilligen Verfügung und beim Feststellungsverfahren ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese ist bereits bei Antragstellung fällig und zwar auch dann, wenn der Antrag später wieder zurückgezogen wird oder sich als unzulässig erweist. Hinsichtlich der Höhe sei an dieser Stelle auf die BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018 bzw. auf die Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014 und die Salzburger Vergabekontrollgebühren-Verordnung 2018 sowie §§ 340 und 341 BVergG verwiesen.

Zudem gilt, dass jede Partei ihre Kosten (insbesondere nicht verpflichtende Rechtsvertretung) selbst zu tragen hat. Der obsiegende Antragsteller hat lediglich den Anspruch vom Auftraggeber die Pauschalgebühren ersetzt zu bekommen und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber den Antragsteller während des Verfahrens klaglos stellt.

Achtung: Der Ersatz der Pauschalgebühren erfolgt nur über Antrag.

Rechtsschutz durch Zivilgerichte

Will man Schadenersatz geltend machen, so benötigt man das Vorliegen eines Feststellungserkenntnisses hinsichtlich des Vergabeverfahrens.

Zudem ist auch eine Unterlassungsklage nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb denkbar (z.B. wenn der Mitbewerber an der Ausschreibung selbst mitgewirkt hat).

Aus der Rechtssprechung

© pixabay

Befristeter Lehrvertrag einer schwangeren Auszubildenden: Die Weiterverwendungsverpflichtung schließt an die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung an und somit nicht an die Karenz (OGH 28.11.2017, 9 Ob A 99/17z)

Ein Lehrvertrag wurde abgeschlossen, der zudem zur Erfüllung der Weiterverwendungspflicht einen befristeten Dienstvertrag enthielt. Letzterer sollte laut Vertrag am Tag nach dem Ende der Lehrzeit beginnen und mit jenem Tag, an dem die Behaltezeit des Berufsausbildungsgesetzes bzw. Kollektivvertrags endet, enden. Die Auszubildende brachte ein Kind zur Welt. Es wurde bis 19.5.2016 eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) vereinbart. Während dieser Karenz legte sie die Lehrabschlussprüfung erfolgreich ab. Die Auszubildende ging davon aus, dass die Weiterverwendungsverpflichtung an ihre Karenz anschließt, was der Lehrberechtigte anderes sah. Sie klagte ihn daher auf Kündigungsentschädigung samt Sonderzahlungen und Urlaubsersatzleistungen für die Zeit von 20.5.2015 bis 30.9.2016.

Der Oberste Gerichtshof stellte fest, „dass der Zweck der Behaltefrist darin liegt, dem ausgelernten Lehrling den Einstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern, ihn erste praktische Erfahrungen als Arbeitnehmer im erlernten Beruf sammeln zu lassen und ihm eine Vervollkommnung seiner in der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie erforderlichenfalls das Aufsuchen eines Arbeitsplatzes innerhalb einer Zeit zu ermöglichen." Das Berufsausbildungsgesetz lässt die Weiterverwendungspflicht allerdings an die Beendigung des Lehrverhältnisses durch erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung anschließen. Eine Fristenhemmung, wonach die Behaltezeit erst nach Ende der Karenz nach dem MSchG zu laufen beginnt, ist nicht vorgesehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die genannte Karenz ein einseitiges Gestaltungsrecht ist. Anders verhält es sich z. B. beim Wehr- und Zivildienst. Hier gibt es eine Fristenhemmung. Somit beginnt die Behaltezeit erst nach der Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes; dafür ist der männliche Staatsbürger auch gesetzlich zur Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes verpflichtet (somit kein Gestaltungsrecht, wie im Falle des MSchG bzw. des Väter-Karenzgesetzes).

Zwar gibt es eine Regelung, wonach der Lehrberechtigte verpflichtet ist, die Lehrzeit zu verlängern („Nachlehre", Ergänzungslehrvertrag), doch liegt dort eine andere Situation vor: Die Nachlehre kommt in Betracht, wenn der Lehrling für einen Zeitraum von über vier Monaten aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert ist, den Lehrberuf zu erlernen. Für die vier Monate übersteigende Zeit ist eine Nachlehre zu vereinbaren. Im vorliegenden Fall war die Erlernung aber bereits abgeschlossen (erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung). Die Behaltezeit schloss damit an die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung an und die behaupteten Ansprüche bestanden nicht.

Dienstnehmer darf Diensthandynummer nach Ausscheiden aus dem Betrieb behalten (OGH 29.8.2019, 8 Ob A 44/19g)

Laut Dienstvertrag durfte der Dienstnehmer ein Handy sowohl dienstlich als auch privat nutzen. Die Kosten übernahm der Dienstgeber. Nach Ende des Dienstverhältnisses wollte der Dienstnehmer die Rufnummer behalten, was ihm der Dienstgeber verwehren wollte. Vertraglich geregelt war in dieser Hinsicht nichts, weswegen es zu einem Rechtsstreit kam.

Der OGH entschied, dass der Dienstnehmer die Rufnummer mitnehmen darf, da (mangels Vereinbarung im Dienstvertrag) der hypothetische Parteiwille entscheiden ist. Da dem Dienstnehmer die private Nutzung erlaubt war, entschied der OGH, dass im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses der Dienstnehmer die Rufnummer behalten darf. Der Umstand, dass der Dienstnehmer vor Beginn des Dienstverhältnisses bereits über die Rufnummer verfügte und diese in das Dienstverhältnis „einbrachte" führte der OGH als zusätzliches Argument für die Mitnahme der Handynummer durch den Dienstnehmer an.

Ausbildung von Lehrlingen: *(Teil 1 von 2)* Was man zu Beginn und bei Beendigung beachten muss

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften bei der Ausbildung von Lehrlingen, die man zu Beginn und bei Beendigung des Lehrverhältnisses beachten muss.

Länge der Lehre

Die Dauer der Lehrzeit hängt vom jeweiligen Lehrberuf ab und beträgt grundsätzlich zwischen zwei und vier Jahre. Dabei kann sich diese durch erfolgreichen Abschluss von allgemeinbildenden höheren Schulen oder berufsbildenden mittleren und höheren Schulen verkürzen; diesbezüglich ist ein Antrag auf Anrechnung zu stellen. Soweit durch Staatsverträge oder anderweitig die Gleichwertigkeit mit inländischen Ausbindungen festgestellt ist, besteht die Möglichkeit der Anrechnung auch für ausländische Prüfungszeugnisse und berufsorientierte Ausbildungszeiten.

Berechtigung zur Ausbildung und Organisatorisches zu Beginn

Durch die abgelegte Ziviltechnikerprüfung sind Ziviltechniker berechtigt Lehrlinge auszubilden. Im Regelfall verlangt die Lehrlingsstelle derartige Bestätigung durch die Ziviltechnikerkammer, die die Kammerdirektion gerne ausstellt.

Dabei gilt grundsätzlich, dass eine fachlich einschlägige Person zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung lediglich zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden darf. Für jede weitere fachlich einschlägige Person darf ein weiterer Lehrling aufgenommen werden.

Will ein Betrieb zum ersten Mal Lehrlinge ausbilden, so hat er bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Das dafür erforderliche Formular liegt in den Lehrlingsstellen auf (Kontaktdaten der Lehrlingsstellen siehe am Ende des Beitrags). Auch Betriebe, die Lehrlinge in weiteren Lehrberufen ausbilden wollen, haben grundsätzlich vor Einstellung des Lehrlings sich einen solchen rechtskräftigen Feststellungsbescheid zu besorgen. Gleiches gilt auch nach einer Ausbildungspause von mehr als zehn Jahren nach Beginn des letzten Lehrverhältnisses. Bei Anmeldung des ersten Lehrvertrags eines Lehrberufs (siehe sogleich) darf dieser Feststellungsbescheid nicht älter als 15 Monate sein.

Neben diesem Feststellungsbescheid benötigt man für die Einstellung des Lehrlings noch dessen Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (bei Nicht-EWR-Ländern: Beschäftigungsbewilligung). Ebenso ist ein Lehrvertrag schriftlich abzuschließen und binnen drei Wochen ab Eintritt in die betriebliche Ausbildung der Lehrlingsstelle zu übermitteln (siehe sogleich). Zudem ist der Lehrling bei der Krankenkasse (vor Arbeitsantritt) und zur Berufsschule (innerhalb von zwei Wochen) anzumelden.

Verfügt ein Betrieb nicht über den vollen Umfang der für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse oder sollen dem Lehrling zusätzliche (über das Berufsbild hinausgehende) Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden (z.B. spezielle Computerkenntnisse), besteht die Möglichkeit eines Ausbildungsverbunds mit anderen Betrieben oder geeigneten Einrichtungen (z.B. WIFI, bfi).

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag begründet das Lehrverhältnis mit dem in ihm festgesetzten Datum. Er wird schriftlich zwischen Lehrling und Lehrberechtigten (hier Ziviltechniker) geschlossen; lediglich, wenn der Lehrling minderjährig ist, bedarf der Abschluss des Lehrvertrags zusätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel Eltern). Der wesentliche Inhalt wird im Berufsausbildungsgesetz und in arbeitsrechtliche Vorschriften vorweggenommen. So müssen z.B. das Grund- und Hauptmodul und allenfalls das Spezialmodul der Ausbildung bezeichnet werden. Die Lehrlingsstelle, bei der der Beginn des Lehrverhältnisses binnen drei Wochen in vierfacher Ausfertigung anzumelden ist, hält für die jeweiligen Ausbildungsberufe kostenlose Muster bereit. Die Lehrstelle prüft die Vollständigkeit des Lehrvertrags und trägt diesen in ein Verzeichnis ein. Danach sendet sie je eine Vertragsausfertigung an den Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter, den Lehrberechtigten sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte. Angemerkt ist, dass auch für Lehrlinge der Kollektivvertag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten gilt (abrufbar unter www.arching-zt.at im Download-Center).

Beschäftigung ausländischer Lehrlinge

Bei Lehrlingen, die über keine österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, sind die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Grundsätzlich können lediglich EU-Staatsbürger (mit Ausnahme von Kroatien) und EWR-Staatsangehörige sowie Angehörige der Schweizer Eidgenossenschaft ohne Bewilligung in Österreich beschäftigt werden.

Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse und der Berufsschule

Vor Beginn (!) des Lehrverhältnisses hat die Anmeldung des Lehrlings bei der Österreichischen Gesundheitskasse durch den Lehrberechtigten zu erfolgen. Der Lehrling ist vollversichert (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

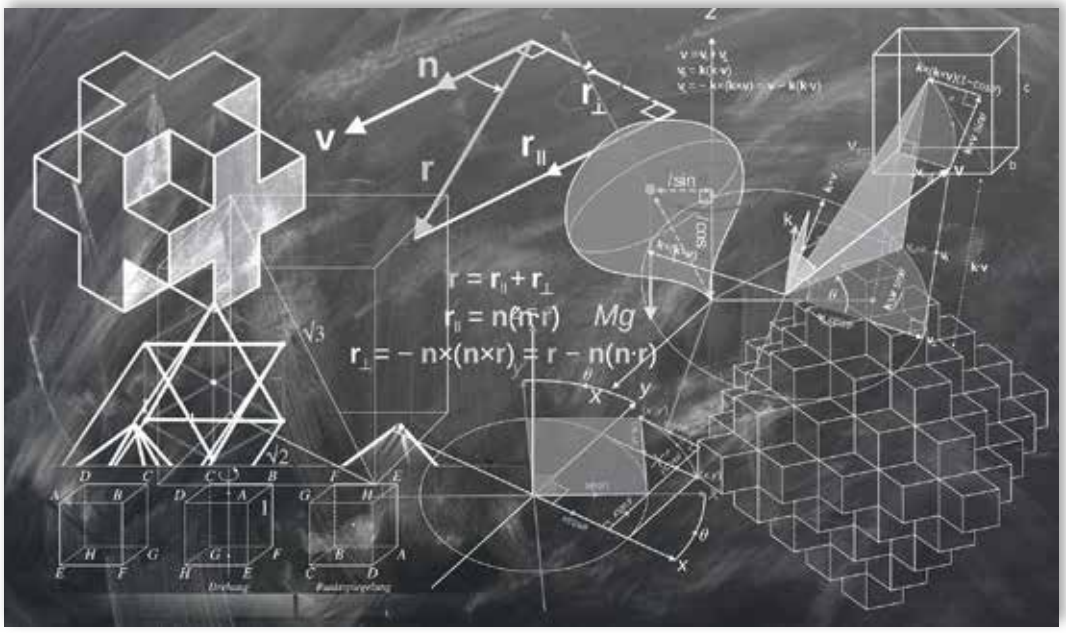

© pixabay

Kontakt zu den Lehrlingsstellen

Lehrlingsstelle Wirtschaftskammer Oberösterreich
4021 Linz
Wiener Straße 150
lehrvertrag@wkooe.at

Lehrlingsstelle Wirtschaftskammer Salzburg,
5027 Salzburg,
Julius-Raab-Platz 2
Lehrlingsstelle@wks.at

Allerdings sind die Beiträge in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ermäßigt; gewisse Beiträge sind für den Lehrling nicht zu entrichten, so z.B. der Unfallversicherungsbeitrag und die Arbeiterkammer-Umlage.

Zudem hat der Lehrberechtigte den Lehrling innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

Probezeit

Sowohl der Lehrling als auch der Lehrberechtigte können binnen der ersten drei Monate das Lehrverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen einseitig auflösen. Wenn der Lehrling während dieser Zeit seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule absolviert, so gelten die ersten sechs Wochen im Betrieb als Probezeit. Auch wenn der Lehrling bereits in einem anderen Betrieb eine Lehre begonnen, danach jedoch abgebrochen hat, gilt die Probezeit.

Auch die Auflösung während der Probezeit hat schriftlich zu erfolgen. Will der minderjährige Lehrling kündigen, so hat der gesetzliche Vertreter der Auflösung zuzustimmen. Innerhalb der Probezeit ist die Auflösung auch während eines Krankenstands möglich.

Bei einer Auflösung sind neben der Lehrlingsstelle auch die Berufsschule und die Österreichische Gesundheitskasse zu informieren.

Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrags

Nach der Probezeit kann der Lehrling oder Lehrberechtigte das Lehrverhältnis nur aus den im Gesetz genannten schwerwiegenden Gründen einseitig auflösen. So zählen beispielsweise das unbefugte Verlassen des Lehrplatzes oder Diebstahl zu den möglichen Auflösungsgründen des Lehrberechtigten. Für den Lehrling zählen z.B. Betriebsstandortverlegungen oder der Schutz seiner Gesundheit zu den Auflösungsgründen.

Eine einvernehmliche Auflösung ist hingegen während der gesamten Dauer möglich. Wiederum hat bei minderjährigen Lehrlingen hier der gesetzliche Vertreter zuzustimmen. Zudem gilt es zu beachten, dass der Lehrling vom Gericht oder der Arbeiterkammer vor der einvernehmlichen Auflösung über die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Lehrvertragsauflösung belehrt werden muss. Der Lehrlingsstelle ist binnen 4 Wochen ab vorzeitiger Lehrvertragsauflösung neben der Auflösungsanzeige auch diese Bestätigung des Gerichts oder der Arbeiterkammer zu übermitteln.

Wann muss während des Lehrverhältnisses die Lehrlingsstelle informiert werden?

- Ist der Lehrling durchgehend vier Monate verhindert, den Lehrberuf zu erlernen oder betragen die Verhinderungen binnen eines Lehrjahres in Summe mehr als vier Monate (z.B. durch Krankheit oder Präsenzdienst);
- stirbt der Lehrling oder
- stirbt der Lehrberechtigte, ohne dass ein Ausbilder vorhanden ist und wird nicht sofort ein solcher bestellt;
- verliert der Lehrberechtigte die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit (z.B. Verlust der Ziviltechnikerbefugnis);
- wird der Ausbilder gewechselt oder
- wird das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst,

so ist die Lehrlingsstelle spätestens innerhalb von vier Wochen zu informieren.

Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Schwellenwerteverordnung 2018 geändert wird (BGBl. II 605/2020)

Die Schwellenwertverordnung 2018 wurde verlängert. Daher gilt weiterhin:

- Durch die Verordnung können Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich auch weiterhin bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 direkt an Unternehmen vergeben werden; dies gilt auch für Sektorenauftraggeber.
- Zudem kann bei Bauaufträgen das "nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung" weiterhin bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000,00 herangezogen werden.
- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beträgt die Grenze für ein „nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung" EUR 100.000,00.
- Ebenso beträgt die Grenze für „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung" EUR 100.000,00.

Die Verordnung trat mit 24.12.2020 in Kraft. Ohne ein Eingreifen des Verordnungsgebers gelten nach dem 31.12.2022 wieder die imBVergG 2018 genannten (niedrigeren) Schwellenwerte.

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020 - Oö. LuftREnTG Novelle 2020; Oö. LGBl. 119/2020)

Insbesondere ist erwähnenswert:

- Neue Gebäude sowie bestehende Gebäude bei Austausch des Wärmeerzeugers sind mit einer mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder einem bestimmten beheizten Bereich des Gebäudeteils verpflichtend auszustatten, sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.
- Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für die Heizungsanlage oder einer Klimaanlage von mehr als 290 kW sind verpflichtend bis zum Jahr 2025 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung auszustatten, sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.
- Wenn ein heizungsanlagen-/klimaanlagenbezogener Teil eines gebäudetechnischen Systems in einem bestehendem Gebäude installiert/ersetzt/modernisiert wird, muss die Energieeffizienz des veränderten Teils neu bewertet/dokumentiert werden. Bei Neu-/Zu-/Umbauten oder im Rahmen größerer Renovierungen ist von vornherein ein neuer Energieausweis von Nöten.
- Die Landesregierung wird ermächtigt, weitere Systemanforderungen an gebäudetechnischen Systemen mittels Verordnung vorzuschreiben.
- Die Bestimmungen hinsichtlich Emissionsgrenzwerte und Wirkungsanforderungen für das Inverkehrbringen und die Errichtung von Kleinfeuerstätten wurden angepasst.
- Die Schwellenwerte für die verpflichtende Inspektion von Heizanlagen wurden auf 70 kW Nennwärmeleistung erhöht. Bei Klimaanlagen wurde die Nennleistung auf 70 kW angehoben.

Die Novelle ist seit 11.12.2020 in Kraft.

Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert werden (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021; Oö. LGBl. 125/2020)

Hierbei handelt es sich um eine weitreichende Änderung des Oö. ROG. Besonders hervorgehoben werden sollen:

- Unter Einbindung der Ziviltechnikerkammer wurde das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) maßgeblich verändert: Der Planungszeitraum des ÖEK ist auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf 7 ½ Jahre auszulegen. Das ÖEK wird stärker abstrahiert und erhält so eine größere Bestandskraft. Inhalt sind grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung. Diese umfassen die Planung der weiteren Siedlungsentwicklung (prioritäre, ergänzende Siedlungsbereiche, Abrundungs- und Auffüllbereiche), betriebliche bzw. sonstige Baulandentwicklungen (z.B. Sonderfunktionen), Frei- und Grünraumplanungen, Verkehrsplanungen mit den geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Verkehrserschließung sowie technische und soziale Infrastruktur. Die Grundlagenforschung des ÖEK hat jedenfalls als zeichnerische Darstellung (3 Grundlagenpläne zu den Themen Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) mit ergänzenden textlichen Festlegungen zu erfolgen. Auf Grundlage des bisher geltenden ROG erlassene ÖEK können mit Ablauf des 31.12.2032 nicht mehr geändert werden.
- Bei der Form der Kundmachung des Flächenwidmunsplanes gibt es folgende Neuerung: Neben der Art der Darstellung der Ersichtlichmachung sind auch Ersichtlichmachungen über den Flächenwidmungsteil hinaus im ÖEK-Teil darzustellen; näheres regelt eine Verordnung der Landesregierung. Die Gemeinde hat den Flächenwidmungsplan alle 15 Jahre grundlegend zu überprüfen.

- Die Widmung von Bauland ist entsprechend des Baulandbedarfs von 7 ½ Jahren vorzunehmen. Zudem gibt es nun auch die Widmungskategorie „Gebiete für den sozialen Wohnbau". Von dem Ansinnen, dass im Wohngebiet vorübergehender Wohnbedarf zulässig ist, wurde wieder Abstand genommen. Hier wurde somit der Stellungnahme der Ziviltechnikerkammer für Oö. und Sbg. gefolgt.
- Neu im Zusammenhang mit Geschäftsbauten ist, dass auf ebenerdigen Freiflächen – soweit die im Flächenwidmungsteil festgelegte Gesamtverkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt – nur die erforderlichen Pflichtstellplätze zulässig sind. Unterschreitet die im Flächenwidmungsteil festgelegte Gesamtverkaufsfläche 800 m², ist die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf ebenerdigen Freiflächen bis zum eineinhalbfachen Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze, max. jedoch 30 Stellplätze, zulässig. Übersteigt die Gesamtverkaufsfläche 1.500 m², dürfen die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nur insoweit als Gebiet für Geschäftsbauten gewidmet werden, als in einem Raumordnungsprogramm die Widmung für zulässig erklärt wird.
- Bei einer Bebauungsplanänderung kann die Verständigung auch durch vierwöchigen Anschlag der Kundmachung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle erfolgen. Bei der Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ist nur noch auf die Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen.
- Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderungen eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans ein, so hat sich der Gemeinderat binnen sechs Monaten damit zu befassen und den Betroffenen über das Ergebnis zu informieren.
- Das Stellungnahmeverfahren kann entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit den Festlegungen in einem Detailplan des ÖEK erfolgt.

Die Oö. ROG-Novelle trat mit 1.1.2021 in Kraft.

Gesetz vom 16. Dezember 2020, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird (Sbg. LGBl. 142/2020)

Diese Novelle bringt eine punktuelle Lockerung der Förderungsvoraussetzungen für größere Renovierungen, indem die Mindestwohnnutzfäche von 30 m² nach der Sanierung entfallen ist.

Die Novelle trat mit 1.1.2021 in Kraft.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 2020, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 geändert wird (Sbg. LGBl. 146/2020)

Insbesondere relevant erscheint:

- Durch die Novelle wurden die förderungsrechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung des höchstzulässigen Kaufpreises den am Markt zur Anwendung kommenden Vorgangsweisen angepasst, um so unter anderem ein Auseinanderfallen von WGG und Förderungsrecht zu verhindern.
- Richtiggestellt wurde, dass Finanzierungsbeiträge keinen Einfluss auf die Bemessung des höchstzulässigen Kaufpreises haben.
- Diese Änderungen gelten auch für Erwerbsvorgänge bei denen der rechtsgeschäftliche Erwerb der geförderten Wohnung ab dem 1.10.2020 rechtswirksam wurde.
- Bei der Förderung der Errichtung von Wohnheimen wurden die Zuschläge für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffe erhöht.
- Im Bereich der Wohnheimförderung wird die höhere Förderung auch dann gewährt, wenn bereits eine Förderungszusicherung ausgestellt wurde, die Bewirtschaftungsphase nach dem 1.1.2021 beginnt und die Auszahlung der Förderung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bewirtschaftungsphase noch nicht zu 100 % erfolgt ist.
- Ferner wurden die Sonderregelungen für die COVID-19-Epidemie bis zum 30.6.2021 verlängert.

Die Neuerungen traten teilweise mit 1.10.2020, teilweise erst mit 1.1.2021 in Kraft.

Basiswert | Honorarindices

Basiswert

Der mit öffentlichen Auftraggebern vereinbarte Basiswert beträgt ab 1. Jänner 2021: 88,06.

Der Fortrechnungswert für den Basiswert lautet 88,0561

Zum Basiswert dürfen wir auf die Erläuterungen der Bundeskammer auf deren Website www.arching.at unter Mitglieder – Sondervereinbarungen – Basiswert/Indices verweisen.

Honorarindices

Der Index Straße beträgt 9,61 (neuer Fortrechnungswert 9,6058), der Index Vermessung 7,91 (neuer Fortrechnungswert 7,9128). Der Erhöhungsfaktor für den Basiswert und die Indices beträgt 1,01404.

Geltungsbeginn: 1. Jänner 2021

Berufsstand kämpft mit Nachdruck gegen Angriff auf die Unabhängigkeit

Im Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass einzelne die Ziviltechnikergesellschaften betreffende Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, gemeinschaftswidrig sind. In der Folge wurde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) ein Entwurf einer ZTG-Novelle in Begutachtung geschickt.

Zwar ist es der Ziviltechnikerkammer bereits im Vorfeld der Begutachtungsphase gelungen einige für den Berufsstand grob nachteilige Regularien abzuwenden, der Ministerialentwurf stellt allerdings nach wie vor einen massiven Eingriff in das Selbstverständnis des Ziviltechnikerstandes dar - und das ohne Notwendigkeit! Denn mit dem Gesetzesentwurf wird über die Vorgabe des EuGH und damit weit über das Ziel hinausgeschossen. Das sehen nicht nur die Ziviltechniker selbst so, auch namhafte Rechtsexperten bescheinigen dem Gesetzesentwurf „Golden Plating".

Die Berufsregeln der Ziviltechniker dienen unter anderem dem Zweck den Allgemeininteressen bestmöglich zu dienen. Zu den Grundwerten der anerkannten öffentlichen Interessen zählen die Unabhängigkeit, die Sicherstellung der persönlichen Dienstleistungserbringung, die Verschwiegenheitspflicht sowie die Vermeidung widerstreitender Interessen.

Es sind vier Punkte im Gesetzesentwurf die den Status der Ziviltechniker als öffentliche Urkundspersonen, als unabhängigen und objektiven Dienstleistungserbringer konterkarieren. Konkret lauten die Forderungen der Standesvertretung wie folgt:

- Keine Beteiligung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften
- Keine Verwässerung durch mehrstöckige Beteiligungen („Verschachtelung")
- Keine Urkundstätigkeit für interdisziplinäre ZT-Gesellschaften
- Umbenennung der interdisziplinären ZT-Gesellschaften in „interdisziplinäre Gesellschaften" (eventuell mit dem Zusatz „mit Beteiligung von Ziviltechnikern")

Die Standesvertretung wird nichts unversucht lassen, dass diesen Forderungen auch nachgekommen wird. Sowohl medial über die Öffentlichkeit, als auch in unzähligen Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern wird seit Wochen diesen Forderungen Nachdruck verliehen.

Im ZTG Blog der Bundeskammerwebsite
www.arching.at/mitglieder/ztg_blog.html
finden Sie eine ausführliche chronologische Darstellung der Thematik mit einer Auswahl der medialen Berichterstattung.

Buchvorstellungen

© Jan Sramek Verlag

Vergaberecht

Das Buch behandelt das Vergaberecht nicht nur in seinen Grundzügen, sondern geht auch ins Detail: Mit der Aufnahme zahlreicher Entscheidungen europäischer und innerstaatlicher Instanzen reicht es über ein bloßes Skriptum hinaus und stellt eine aktuelle Unterlage nicht nur für Studierende, sondern auch für Praktiker dar. Diesem von Anfang an zugrunde gelegten Ansatz folgt nun auch die dritte Auflage.

Autoren:
Arno Kahl, Sigmund Rosenkranz

Buchvorstellungen

© Linde Verlag

Das neue Standardwerk für Ziviltechniker

Wie weit gehen die Befugnisse des Ziviltechnikers? Wann ist bei Bauten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen? Wie ist mit denkmalgeschützten Bauten umzugehen? Wie läuft ein Architekturwettbewerb ab? Bei der Planung und Umsetzung von Projekten muss der Ziviltechniker nicht nur Themen wie das Bau- oder Berufsrecht, sondern eine Vielzahl von Rechtsgebieten bedenken und kennen.

Das Handbuch hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, sowohl das neue Ziviltechnikergesetz (ZTG) detailliert zu erläutern als auch Zusammenhänge, Querverbindungen und Grundsätze des Ziviltechnikerrechts umfassend darzustellen, inklusive Ausblick auf die aufgrund des EuGH-Urteils C-209/18 geplante, notwendige Novelle. Den Themen öffentliches Baurecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Vergaberecht, Bauvertragsrecht und Denkmalschutz sind eigene Kapitel gewidmet.

Autoren:
Albert Oppel - Jurist, Markus Switalek - Architekt

© NWV Verlag GmbH

Raumplanung 2020

Die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien feiert ihr 50-jähriges Bestehen. Anlass, ein wenig zurückzublicken, aber noch viel mehr den Blick in die Zukunft zu richten.

Die Beiträge regen zum Denken und zur eigenen Reflexion des raumplanerischen Tuns an. Es ist ein ganz spezielles Jahrbuch. Wir feiern das 50-jährige Bestehen der Studienrichtung in einer Corona-geprägten Lebenswelt. Wie scheinbar unüberwindbar sich die Rahmenbedingungen auch gestalten mögen, die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung des Raumes und unserer Gesellschaft durch Planung ist und bleibt unser vorrangiges Ziel. Die TU Wien und insbesondere die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung werden jedenfalls auch in Zukunft ihren Beitrag in Forschung und Lehre dazu leisten.

Autoren:
Thomas Dillinger, Michael Getzner, Arthur Kanonier, Sibylla Zech

Österreichische Post AG
MZ 04Z035652 M
Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen
und IngenieurInnen OÖ u. Sbg. | Kaarstraße 2 / II, 4040 Linz

Besprechungen, Sitzungen & Veranstaltungen

*) Linz: Kammerdirektion Linz, *) Salzburg: Geschäftsstelle Salzburg

Besprechungen

21.12.2020	Besprechung Abteilung Wasserwirtschaft Oö, Linz

Sitzungen

19.01.2021	Gemeinsame Sitzung Fachgruppe Fahrzeugtechnik und Abteilung Verkehr, Videokonferenz
22.01.2021	Sitzung Präsidium, Videokonferenz
02.02.2021	Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe OÖ, Videokonferenz
04.02.2021	Sitzung Fachgruppe Industrielle Technik, Videokonferenz
10.02.2021	Sitzung Ausschuss Ziviltechnikerinnen „mitte“, Videokonferenz
16.02.2021	Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe Salzburg, Videokonferenz
18.02.2021	Sitzung Sektionsvorstand Architekten, Videokonferenz
19.02.2021	Sitzung Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit Oö und Sbg, Videokonferenz
23.02.2021	Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe OÖ, Videokonferenz
03.03.2021	Sitzung Ausschuss Raumplanung und Städtebau OÖ, Videokonferenz
09.03.2021	Sitzung Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit Sbg, Videokonferenz

Veranstaltungen

04.03.2021	Präsentation, INGGenial 2021: Die Top 3 aus dem aktuellen Magazin, Online
09.03. – 23.03.2021	Wettbewerbsausstellung Wohnbau Haunspergstraße, *) Salzburg